

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Krumbek über die Entschädigung der in der Gemeinde Krumbek tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4, Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Krumbek vom 06.07.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Krumbek vom 29.01.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Krumbek tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, berichtigt durch Bekanntmachung vom 06.07.2004, erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Krumbek vom 29.01.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Krumbek tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Gerätewartung wird nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie EntschRichtl-FF) eine Entschädigung in Höhe des dort geregelten Höchstsatzes gezahlt. Sind mehrere Gerätewarte eingesetzt, so ist die Aufwandsentschädigung jeweils zu gleichen Teilen aufzuteilen.

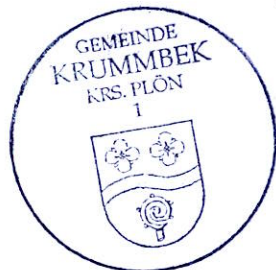
(3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-FF eine Auslagenpauschale in Höhe des dort geregelten Höchstsatzes.“

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krumbek, den 29.07.2021



GEMEINDE KRUMMBEK

B. Vöge-Lesky
-Die Bürgermeisterin-
Brigitte Vöge-Lesky